

Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr
Göttinger Chaussee 76 A, 30453 Hannover

Stadtwerke Rinteln GmbH
z. Hd. Herrn Ulrich Karl
Bahnhofsweg 6
31737 Rinteln

Bearbeitet von: Frau Busse

E-Mail: angela.busse@nlstbv.niedersachsen.de

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)
3422-30056-033/24

Durchwahl (05 11) 30 34-
2609

Hannover
25.07.2024

Erlaubnispflichtige Veranstaltung nach § 29 Abs. 2 Straßenverkehrs-Ordnung (StVO)

Anlagen: 3

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrter Herr Karl,
hiermit wird der Stadtwerke Rinteln GmbH gem. § 29 Abs. 2 i. V. m. § 44 Abs. 3 Satz 1
Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) vom 06.03.2013 (BGBl. I S.367) in der derzeit geltenden
Fassung die jederzeit widerrufliche

Erlaubnis

zur Durchführung der nachstehenden Veranstaltung erteilt:

„14. Große Weserrunde“

Am **24.08.2024** unter Zugrundelegung der von Ihnen eingereichten Unterlagen und unter
Berücksichtigung der vorgenommenen Änderung in der Streckenführung im Bereich der Stadt
Hameln entsprechend Anlage 3.

1. Einzelheiten der Veranstaltung

1.1 Art: Radtourenfahrt

1.2 Start: ab 05:30 Uhr, Am Weserangerparkplatz, 31737 Rinteln/Freibad Rinteln
ab 12.00 Uhr: Start der 80 km Strecke

1.3 Ziel: 00.00 Uhr, Am Weserangerparkplatz, 31737 Rinteln/ Freibad Rinteln

1.4 Teilnehmerzahl: bis zu 1000 Radfahrer

1.5 Startweise: Hinsichtlich der Startweise ergeht die Auflage, dass in kleinen Gruppen zu
maximal 15 Teilnehmern, zeitversetzt im Abstand von mindestens 2 Minuten zu starten
ist.

1.6 Erreichbarkeit während der Veranstaltung: Frau Sarah Albrecht: 0176 3226 3002

2. Verpflichtungen, Bedingungen und Auflagen

2.1 Haftung des Veranstalters, Versicherungsschutz

Die Pflichten des Veranstalters ergeben sich aus der **Anlage 1**, diese ist Bestandteil dieses Erlaubnisbescheides.

2.2 Allgemeine Nebenbestimmungen

Die allgemeinen Nebenbestimmungen ergeben sich aus der **Anlage 2**, diese ist Bestandteil dieses Erlaubnisbescheides.

2.3 Nebenbestimmungen / Hinweise der im Anhörungsverfahren beteiligten Behörden:

Landkreis Hameln-Pyrmont/NLSTBV, regionaler Geschäftsbereich Hameln:

- Fast alle Landesstraßen im Zuständigkeitsbereich der Straßenmeisterei Hameln weisen z.T. erhebliche Fahrbahnschäden auf. Besondere Achtsamkeit ist hier geboten. Eine Streckenbefahrung unmittelbar vor den Touren ist notwendig, um die Teilnehmer auf mögliche Gefahrenstellen hinzuweisen.

Stadt Hameln:

- Der Weserradweg im Bereich des Hotel Stadt Hameln und dem Restaurant Me Lounge ist gesperrt. Eine entsprechende Umleitung/Änderung des Streckenverlaufes ergibt sich aus Anlage 3.

Stadt Rinteln:

- Soweit Radwege vorhanden sind, sind diese ohne Behinderung/Gefährdung des sonstigen Fahrradverkehrs zu benutzen!
- Verkehrssensible Bereiche, insbesondere die Weserbrücke in Rinteln, sind mit besonderer Vor- und Rücksicht zu befahren! Verkehrsgefährdungen, speziell des Fußgängerverkehrs auf der Weserbrücke und in der Fußgängerzone im Zuge der Kloster-/Weserstraße, sind auszuschließen!
- Die tatsächliche Befahrbarkeit der Strecke ist vom Veranstalter im Vorfeld nochmals zu prüfen!
- Auf der Konrad-Adenauer-Straße auf Höhe der Firma Scheidt befindet sich eine Baumaßnahme, diese sollte die Veranstaltung jedoch nicht einschränken.

Stadt Hann. Münden:

- Es darf kein Radrennen gefahren werden.
- Eine eigenverantwortliche Streckenkontrolle durch den Veranstalter hat zu erfolgen. Für den Straßenzustand wird seitens des Straßenbaulastträgers keine Garantie übernommen. Mit den üblichen Beeinträchtigungen (Schlaglöcher, Splitt, usw.) muss gerechnet werden.
- Des Weiteren ergeht der Hinweis, dass Verkehrsbeeinträchtigungen oder Verkehrsbeschränkungen durch z. B. Baumaßnahmen nicht ausgeschlossen werden können und vom Veranstalter zu beachten sind. Ein Abfahren der Strecke durch den Veranstalter kurz vor Beginn der Veranstaltung wird daher empfohlen.
- **Wichtiger Hinweis:** Auf der Weserbrücke besteht derzeit eine Verkehrseinschränkung durch Fahrspureinziehung mit Leitschwellen. Diese Einschränkung dient der Entlastung des Brückenbauwerkes. In diesem Bereich ist daher besondere Vorsicht durch die Teilnehmer aufgrund der gegebenen Verkehrseinschränkungen geboten. Anstatt zwei Fahrspuren pro Fahrtrichtung steht nur noch eine Fahrspur pro Fahrtrichtung zur Verfügung.

Landkreis Northeim:

- Sollten Begleitfahrzeuge an obiger Veranstaltung teilnehmen, so sind Verunreinigungen des Bodens oder der Gewässer durch Treibstoffe, Öle und toxische Stoffe durch diese auszuschließen.
Bei einem Unfall mit Austritt von wassergefährdenden Flüssigkeiten ist für den Zuständigkeitsbereich des Landkreises Northeim sofort die Rettungsleitstelle des Landkreises Northeim (Tel. 112) zu verständigen.
- Sofern Straßenanlagen durch Teilnehmer beschädigt werden, hat der Veranstalter diese Schäden zu ersetzen.
- Es wird darum gebeten, die Veranstaltung in der lokalen Tagespresse Uslar und Bodenfelde anzukündigen.

Landkreis Holzminden:

- Es wird darauf hingewiesen, dass auf der geplanten Route der Veranstaltung durchaus Straßenschäden und Verunreinigungen oder Rollsplitt, z.B. durch Reparaturmaßnahmen vorhanden sein können, die in geringem Ausmaß keiner Beschilderung für den allgemeinen Verkehr bedürfen, jedoch im Rahmen einer Rundfahrt, eine Gefahr darstellen könnten.
- Des Weiteren ergeht ein Hinweis darauf, dass das Fahren in Gruppen oder auch einzelner Radfahrer/Radsportler nebeneinander auf den recht schmalen Straßen eine Gefährdung für andere Verkehrsteilnehmer und auch für die Radfahrer/Radsportler selbst darstellt und deshalb vermieden werden sollte.
- Im Landkreis Holzminden sind diverse Straßenbaumaßnahmen geplant oder bereits im Bau, unter anderem ist eine Sanierung der Fahrbahn der L 550 im Abschnitt Meinbrexen - Lauenförde im September (evtl. früher) geplant.
Daher sollte sich der Veranstalter generell vor Durchführung der Veranstaltung von der Befahrbarkeit der Route überzeugen ggfs. die geplante Route anpassen bzw. der Umleitung folgen.

Kreis Herford:

- Der Radweg entlang der Rintelner Straße, vom Kraftwerk Möllbergen bis nach Uffeln, ist nunmehr fertiggestellt.
Dieser Streckenverlauf wird für sinnvoller erachtet (anstatt über den Buhn zu fahren) und bietet zusätzliche Sicherheitsvorteile für den Radverkehr.
Dementsprechend sollte der Streckenverlauf erneut geprüft und ggfls. angepasst werden.

Stadt Vlotho:

- Infolge möglicher Bauarbeiten sind Einschränkungen in der Befahrbarkeit einiger Streckenabschnitte nicht auszuschließen.
- Bedingt durch die Vielzahl von Straßenschäden auf den Straßen ist nicht auszuschließen, dass am Veranstaltungstag ein Streckenabschnitt wegen Baumaßnahmen gesperrt sein könnten. In diesem Fall ist die ausgeschilderte Umleitung zu befahren.

Landesbetrieb Straßenbau NRW:

- Infolge möglicher Bauarbeiten sind Einschränkungen in der Befahrbarkeit einiger Streckenabschnitte nicht auszuschließen. Vor Durchführung der Fahrt hat der Veranstalter die Strecken deshalb auf Befahrbarkeit zu überprüfen.
- Im Bereich von amtlichen Verkehrszeichen darf keinerlei Beschilderung mit Hinweisen auf die Veranstaltung aufgestellt werden.

Stadt Porta Westfalica:

- Es wird darauf hingewiesen, dass es bis zum 24.08.2024 immer mal wieder zu Vollsperrungen im Stadtgebiet kommen kann. Umleitungen würden dann aber ausgeschildert sein.

Kreis Höxter:

- Der Verlauf der Fahrtstrecke ist seitens des Veranstalters durch entsprechende Beschilderungen deutlich zu machen.
- Die Teilnehmer sind durch den Einsatz einer ausreichenden Anzahl von Ordnern an Gefahrstellen und verkehrsreichen Punkten abzusichern
- Der Antragsteller hat die Strecke vor Fahrtantritt nochmals auf tatsächliche Befahrbarkeit / Geeignetheit zu prüfen (Strecke abfahren!)
- Auf andere Verkehrsteilnehmer, insbesondere andere (langsamere) Radfahrer und Fußgänger ist besondere Rücksicht zu nehmen.

Insbesondere bei Nutzung der Weserbrücken in Lühtringen und Beverungen ist größte Rücksicht auf den übrigen Verkehr zu nehmen und die Geschwindigkeit deutlich anzupassen!

- Etwaige Start-, Überwachungs- und Zielpunkte dürfen nicht an Bundes- und Landesstraßen liegen.
- Die amtliche Beschilderung und Fahrbahnmarkierung darf nicht geändert oder ergänzt werden.
- Schäden an Straßenanlagen sowie Ansprüche Dritter, die unmittelbar aus der Erlaubnis herzuleiten sind, gehen zu Lasten des Antragstellers. Werden aus der Erlaubnis Ansprüche hergeleitet, können sie nicht gegen den Straßenbaulastträger gerichtet werden.
- Soweit Radwege vorhanden sind, dürfen Straßen nicht befahren werden.
- Die B 64/B 83 zwischen Höxter/Corvey und Albaxen Höhe „Nachtigall“ - als Übergang zum R 99 - darf nicht überquert werden. Dort bestünde Lebensgefahr!!! Es ist durchgehend der direkte Radweg (R 99) entlang der Weser zu nutzen!
- Die K 63 zwischen Höxter und Boffzen darf nicht befahren werden. Hier ist ebenfalls der durchgehende Radweg entlang der Weser zu nutzen!
- Für die Durch- und Verkehrsführung trägt der Landesbetrieb Straßen.NRW keine Verantwortung!

Regierungspräsidium Kassel:

- Wegen der Veranstaltungszeiten sind Beleuchtungen für die Fahrräder mitzuführen und bei Dunkelheit zu nutzen.
- Es darf nur in kleinen Gruppen gefahren werden. Es darf nicht nebeneinander gefahren werden. Der sonstige Verkehr darf nicht behindert werden.

2.4 Kostenerstattung

Der Veranstalter hat den Straßenverkehrsbehörden, den Straßenbehörden und den Polizeibehörden sämtliche Kosten zu erstatten, die ihnen aus Anlass des Genehmigungsverfahrens und der Durchführung der Veranstaltung erwachsen sind oder noch erwachsen. Die Kosten werden von diesen Dienststellen ggf. unmittelbar vom Veranstalter angefordert.

Hinweise:

- Nach § 49 Abs. 2 Nr. 6 StVO handelt ordnungswidrig i. S. des § 24 StVG, wer vorsätzlich oder fahrlässig als Veranstalter entgegen § 29 Abs. 2 Satz 3 StVO nicht dafür sorgt, dass die in Betracht kommenden Verkehrsvorschriften, Bedingungen oder Auflagen befolgt werden.
- Diese Erlaubnis enthält keine nach anderen Rechtsvorschriften (z.B. Nds. Naturschutzgesetz, Infektionsschutzgesetz, Feiertagsgesetz) erforderlichen Genehmigungen.

Kostenentscheidung:

Nach der Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr vom 25.01.2011 (BGBl. S.98) in der derzeit geltenden Fassung werden die entstandenen Kosten für die Erlaubnis nach § 29 Abs. 2 StVO nach Geb.Nr. 263 nach pflichtgemäßem Ermessen auf **95,00 €** festgesetzt.

Den Betrag bitte ich innerhalb von 4 Wochen unter Angabe des u.a. Kassenzzeichens an die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr zu überweisen.

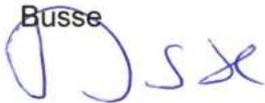
<p>Kassenzzeichen 8301001952611 IBAN DE 62 250500 00 0106022403 Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr</p>

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats beim Verwaltungsgericht Hannover, Leonhardtstraße 15, 30175 Hannover, Klage erheben.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrage

Busse





Anlage 1 zum Erlaubnisbescheid der NLStBV vom 25.07.2024, AZ: 3422-30056-033/24

Haftung des Veranstalters, Versicherungsschutz

1. Die Veranstaltung stellt eine Sondernutzung im Sinne des § 8 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) bzw. der entsprechenden Bestimmungen in den Straßengesetzen der Länder dar. Der Veranstalter hat als Erlaubnisnehmer alle Kosten zu ersetzen, die dem Träger der Straßenbaulast durch die Sondernutzung entstehen.
2. Der Träger der Straßenbaulast und die Straßenverkehrsbehörde übernehmen keine Gewähr dafür, dass die Straßen samt Zubehör durch die Sondernutzung uneingeschränkt benutzt werden können. Den Träger der Straßenbaulast trifft im Rahmen der Sondernutzung keinerlei Haftung wegen Verletzung der Verkehrssicherungspflicht.
3. Soweit die zuständigen Behörden aus Anlass der Veranstaltung Aufwendungen für besondere Maßnahmen verlangen können, verpflichtet sich der Veranstalter, diese zu erstatten.
4. Der Veranstalter verpflichtet sich, Ansprüche Dritter, die sich aus der zeitweiligen Sperrung von Strecken ergeben können, zu übernehmen.
5. Für ausreichenden Versicherungsschutz nach der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zu § 29 Abs. 2 Straßenverkehrsordnung (StVO) hat der Veranstalter zu sorgen.
6. Im Übrigen bleiben die gesetzlichen Vorschriften über die Haftpflicht des Veranstalters unberührt.



Anlage 2 (allgemein) zum Erlaubnisbescheid der NLStBV vom 25.07.2024, AZ: 3422- 30056 – 033/24

Allgemeine Nebenbestimmungen für radsportliche Veranstaltungen:

1. Die Vorschriften der Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) sind (ausgenommen auf für die Veranstaltung gesperrten Straßen) einzuhalten. Die Teilnehmer der Veranstaltung nehmen gegenüber anderen Verkehrsteilnehmern keine Sonderstellung ein. Vorhandene Radwege sind von den Teilnehmern gem. § 2 Abs. 4 StVO zu benutzen. Auf Streckenabschnitten ohne Radweg müssen die Radfahrer einzeln hintereinander fahren. Nebeneinander dürfen sie nur fahren, wenn dadurch der Verkehr nicht behindert wird. Ausnahmen sind nur im Rahmen dieser Erlaubnis zulässig. Die Teilnehmer sind durch den Veranstalter vor Veranstaltungsbeginn auf die Einhaltung der straßenverkehrsrechtlichen Bestimmungen und die allgemeinen und besonderen Nebenbestimmungen dieser Erlaubnis hinzuweisen.
2. Es darf kein geschlossener Verband gemäß § 27 StVO gebildet werden. Ein Aufschließen der einzelnen Gruppen (Pulkbildung) zueinander ist nicht zulässig, so dass im allgemeinen Straßenverkehr keine Beeinträchtigungen hervorgerufen werden.
3. Es dürfen an der Veranstaltung nur Fahrzeuge teilnehmen, die der Straßenverkehrszulassungsordnung (StVZO) entsprechen.
4. Der Veranstalter hat alles Notwendige zu veranlassen, damit weder die Teilnehmer der Veranstaltung noch die Teilnehmer am öffentlichen Straßenverkehr gefährdet werden.
5. Durch Straßenbauarbeiten oder aus anderen Gründen erforderliche Verkehrsbeschränkungen und Umleitungen haben die Veranstaltungsteilnehmer zu beachten. Im Übrigen sind die Baustellenstrecken und die Umleitungsstrecken besonders vorsichtig zu befahren. Zur Unterrichtung über vorhandene Baustellen wird dem Veranstalter empfohlen, die Fahrstrecke kurz vor Durchführung der Veranstaltung nochmals abzufahren.
6. Der Antragsteller darf die bei der Antragstellung vorgelegte Streckenführung und den vorgelegten Zeitplan nur im Einvernehmen mit der Erlaubnisbehörde oder der örtlich zuständigen Polizeidienststelle und /oder Straßenverkehrsbehörde ändern. Bis zum Veranstaltungstag sind weitere Auflagen der Verwaltungsbehörden möglich.
7. Eventuelle Begleitfahrzeuge sind als solche besonders kenntlich zu machen. Sie haben sich verkehrsgemäß zu verhalten und den allgemeinen Straßenverkehr nicht zu behindern, ihn insbesondere nicht durch Inanspruchnahme der ganzen Straßenseite zu blockieren.
8. Fahrbahnmarkierungen jeglicher Art (z. B. Pfeilzeichen, Beschriftung usw.) dürfen nicht vorgenommen werden. Etwaige Hinweistafeln zur Leitung der Teilnehmer dürfen die Sicherheit amtlicher Verkehrszeichen und -einrichtungen nicht beeinträchtigen und sind nach Abschluss der Veranstaltung unverzüglich zu entfernen. Insbesondere dürfen Hinweise und Aufkleber nicht mittels Klebemitteln auf Verkehrszeichen und Beschilderung angebracht werden; falls erforderlich muss berührungsfrei ausgekreuzt werden. Der Träger der Straßenbaulast behält sich vor, nicht entfernte Hinweistafeln etc. auf Kosten des Veranstalters zu entfernen.
9. Zum etwaigen Betrieb von Lautsprechern am Start und Ziel sowie an den Kontrollstellen bedarf es einer besonderen Genehmigung der örtlich zuständigen Straßenverkehrsbehörde (§ 46 Abs. 1 Nr. 9 i. V. m. § 33 Abs. 1 Nr. 1 StVO).
10. Sofern im Rahmen der Veranstaltung Privatgelände in Anspruch genommen wird, muss der Veranstalter vorher die Einwilligung des Grundstückseigentümers und ggf. des Nutzungsberechtigten einholen.



11. Bei Bedarf sind im Streckenverlauf, insbesondere an Gefahrenstellen, zuverlässige, kenntlich gemachte Ordner (z. B. durch Armbinden oder Warnwesten) einzusetzen. Diese sind darauf hinzuweisen, dass Ihnen keine polizeilichen Befugnisse zustehen und sie den Weisungen der Polizei unterliegen.
12. Sofern die Streckenführung höhengleiche Bahnübergänge quert, sind die Teilnehmer vor Veranstaltungsbeginn ausdrücklich auf die besonderen Gefahren des Eisenbahnbetriebs und auf das von ihnen erwartete strikte Einhalten der verkehrlichen Sorgfaltspflichten beim Befahren der Bahnübergänge hinzuweisen. Weiterhin wird darauf hingewiesen, dass an den Veranstaltungstagen von der DB Netz AG oder anderen Eisenbahnbetreibern keine Maßnahmen erwartet werden können, die zu Einschränkungen in der Betriebsführung führen oder die planmäßige Abwicklung des Zugverkehrs in Frage stellen.
13. Auf der Fahrtroute dürfen keinerlei bauliche Anlagen (z.B. Verkaufsstände u. a. m.) sowie Feuerstellen (z.B. Grill) errichtet oder betrieben werden.
14. Der Veranstalter hat für die Vorhaltung eines Sanitätsdienstes und von hygienischen Anlagen zu sorgen.
15. Der Veranstalter übernimmt die Verantwortung für die Abfallentsorgung. Kosten, die durch Verunreinigungen der einbezogenen Straßen, Plätze und Anlagen entstehen, gehen zu Lasten des Veranstalters.
16. Diese Erlaubnis ist mitzuführen und auf Verlangen zuständigen Personen vorzuzeigen.
17. Bei Nichterfüllung der Auflagen und Bedingungen dieser Erlaubnis ist die Polizei berechtigt, den Beginn der Veranstaltung bis zur Erfüllung der Nebenbestimmungen zu verschieben oder die Veranstaltung abubrechen.



Anlage 3 zum Bescheid der NLStBV vom 25.07.2024, AZ: 3422-30056-033/24

Änderung in Bereich der Stadt Hameln

